

Reglement über die Maturitätsprüfungen

vom 22. April 1997¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV) vom 15. Februar 1995² sowie des Reglementes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995³,

gestützt auf Artikel 72 Buchstabe h des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978⁴ und gestützt auf Artikel 4 Buchstabe b der Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984⁵,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 *Maturitätsprüfungskommission* *a. Bestand*

¹ Die kantonale Maturitätsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätsprüfungskommission sowie die erforderlichen Ersatzmitglieder für die Dauer der Maturitätsprüfungen werden durch den Regierungsrat gewählt.

³ Die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Maturitätsschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 2 *b. Aufgaben*

¹ Der Maturitätsprüfungskommission obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Maturitätsprüfungen, soweit dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt wird.

² Sie hat insbesondere:

- a. die schriftlichen Prüfungsaufgaben zu genehmigen,
- b. die Prüfungen zu leiten und deren Ergebnisse festzustellen,
- c. den Prüfungstermin und den Prüfungsplan in Absprache mit den zuständigen Rektoraten zu bestimmen und
- d. Einsprachen gegen Matura-Ergebnisse zu behandeln.

³ Die Maturitätsprüfungskommission teilt der Schweizerischen Maturitätskommission den Prüfungstermin und den Prüfungsplan rechtzeitig mit.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Rücksprache mit dem Rektorat über Streiffälle im Rahmen dieses Reglements.

⁵ Der Kantonsschulkommission ist alljährlich Bericht über die Maturitätsprüfungen in Sarnen zu erstatten.

Art. 3 *Examinatoren/Examinatorinnen und Experten/Expertinnen*

¹ Als Examinatorin oder als Examinator bei den Prüfungen amtiert in der Regel für jedes Fach die Lehrperson, die den Unterricht in der letzten Klasse erteilt hat. Falls aus irgendeinem Grund eine Lehrperson die Prüfung nicht

abnehmen kann, bestimmt die Maturitätsprüfungskommission auf Antrag des Rektorates einen Ersatz.

² Als Expertinnen oder Experten amten die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder der Maturitätsprüfungskommission.

³ Die Maturitätsprüfungskommission erlässt Richtlinien, welche die Aufgaben der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten umschreiben.

Art. 4 *Schlusskonferenz*

¹ Die Maturitätsprüfungskommission bildet zusammen mit dem Rektorat und den Examinatorinnen und Examinatoren der betreffenden Maturitätsschule die Schlusskonferenz. Die Ersatzmitglieder nehmen an der Schlusskonferenz jener Schule teil, an der sie als Expertinnen oder Experten geamtet haben.

² Die Schlusskonferenz stellt die Prüfungsergebnisse fest und bereinigt allfällige Differenzen.

³ Bei Abstimmungen sind nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Maturitätsprüfungskommission stimmberechtigt.⁶

Art. 5 *Ausstandsvorschriften*

¹ Expertinnen oder Experten haben in den Ausstand zu treten, wenn sie:

- a. mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- b. aus andern Gründen als befangen erscheinen.

² Examinatorinnen oder Examinatoren haben unter den Voraussetzungen von Absatz 1 für das betreffende Fach bei der Abnahme der mündlichen und Korrektur der schriftlichen Prüfung in Ausstand zu treten. Die Maturitätsprüfungskommission bestimmt einen Ersatz.

³ Das Rektorat hat die Pflicht, auf Ausstandsgründe aufmerksam zu machen.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet die Maturitätsprüfungskommission über den Ausstand.

Art. 6 *Zutritt zu den Prüfungen*

¹ Zu den Maturitätsprüfungen haben freien Zutritt:

- a. die Mitglieder der Kantonsschulkommission in der Kantonsschule in Sarnen,
- b. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der kantonalen Maturitätsprüfungskommission und die Mitglieder der Schweizerischen Maturitätskommission,
- c. die Lehrpersonen der Maturitätsschulen des Kantons.

² Auf Gesuch hin kann das Präsidium der Maturitätsprüfungskommission im Einverständnis mit dem Rektorat weiteren Personen den Zutritt gewähren. Die Examinatorin oder der Examinator ist davon zu unterrichten.

Art. 7 *Entschädigungen*

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Maturitätsprüfungskommission beziehen das für die Kommissionen in der Verordnung über Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten⁷ festgesetzte Taggeld und die Vergütung der tatsächlichen Reiseauslagen. Für kantonale Angestellte gilt die Beamtenordnung⁸.

II. Prüfungen

1. Allgemeines

Art. 8 *Ziel*

Die Maturitätsprüfung soll feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Hochschulreife erlangt hat. Dies setzt im Sinn von Art. 5 MAR⁹ den sichern Besitz grundlegender Kenntnisse voraus, verlangt aber ebenso selbständiges Denken und Arbeiten sowie die Fähigkeit, sich richtig und sprachlich treffend auszudrücken.

Art. 9 *Anforderungen*

¹ Die Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer werden von der Maturitätsprüfungskommission aufgrund des Stoff- bzw. Lehrplans in Richtlinien festgelegt. Die Prüfungsaufgaben müssen dem Stoff- und Lehrplan entsprechen.

² Die Reifeerklärung erfolgt aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und der Maturitätsprüfung.

³ Bei der Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der letzten zwei Jahre zu berücksichtigen und ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife und die Selbständigkeit im Denken zu legen wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Art. 10 *Zulassung*

Zu den Maturitätsprüfungen werden jene Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die betreffende Schule mindestens während des vollen letzten Schuljahres besucht und eine genügende Maturaarbeit vorgelegt haben.

Art. 11 *Anmeldung*

Die Schülerinnen und Schüler, welche die Maturaklassen besuchen und die Promotionsbedingungen erfüllen, gelten für die Maturitätsprüfung als angemeldet.

Art. 12 *Hilfsmittel, Abgabe der Arbeiten*

¹ Das Rektorat bezeichnet auf Antrag der Fachlehrperson die zulässigen Hilfsmittel.

² Alle Arbeiten und, je nach Anweisung der Fachlehrperson, auch alle Entwürfe sind rechtzeitig abzugeben.

³ Während der Prüfungen darf der Prüfungsraum nur mit Zustimmung der Aufsicht verlassen werden.

Art. 13 *Unredlichkeiten*

¹ Die Mitnahme oder der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit werden mit dem Ausschluss von der Prüfung oder mit der Verweigerung bzw. Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses bestraft.

² Liegt der begründete Verdacht einer Unredlichkeit vor, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat im betreffenden Fach neue Aufgaben.

³ Über jeden Vorfall nimmt die Expertin oder der Experte sofort ein Protokoll auf.

⁴ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der ersten Prüfung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Art. 14 *Disziplinarmaßnahmen*

¹ Wer durch sein Verhalten (Verletzung der Anstandsregeln, unbegründetes Verweigern von Antworten usw.) den Verlauf der Prüfung stört oder verunmöglicht, kann disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

² Disziplinarmaßnahmen erlässt auf Antrag der Expertinnen oder Experten die Maturitätsprüfungskommission.

³ Als Disziplinarmaßnahmen gelten:

- a. Verweis,
- b. Wiederholung der betreffenden schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Kosten aufzukommen sowie
- c. Ausschluss aus den Prüfungen.

⁴ Einzelne Massnahmen können miteinander verbunden werden.

⁵ Wer von den Prüfungen ausgeschlossen wird, kann diese frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholen.

Art. 15 *Maturitätsfächer*

Maturitätsfächer sind:

- a. die sieben Grundlagenfächer;
 1. Deutsch,
 2. eine zweite Landessprache,
 3. eine dritte Sprache,
 4. Mathematik,
 5. Naturwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Biologie, Chemie und Physik,
 6. Geistes- und Sozialwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Geschichte und Geographie sowie einer Einführung in Wirtschaft und Recht,
 7. bildnerisches Gestalten und Musik;
- b. das Schwerpunktfach und
- c. das Ergänzungsfach.

Art. 16 *Prüfungsart*

¹ Schriftlich und mündlich wird in folgenden Fächern geprüft:

1. Deutsch,
2. zweite Landessprache,
3. Mathematik,
4. Schwerpunktfach,
5. Englisch/Griechisch.

² Nur mündlich wird in folgendem Fach geprüft:

6. Ergänzungsfach.

Art. 17 *Unterrichtsdauer*

In den Prüfungsfächern ist der Unterricht bis zum Ende der Schulzeit zu führen. In den übrigen Fächern darf er nicht früher als zwei Jahre vor Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch der jeweiligen Schule hin die Maturitätsprüfungskommission.¹⁰

2. Schriftliche Prüfung

Art. 18 *Prüfungsdauer*

¹ Für die schriftlichen Prüfungen stehen je Fach vier Stunden zur Verfügung.

² Am gleichen Tag darf nur in einem Fach schriftlich geprüft werden.

Art. 19 *Aufsicht*

Die schriftlichen Prüfungen werden von der Fachlehrperson durchgeführt und von einem Mitglied oder Ersatzmitglied der Maturitätsprüfungskommission beaufsichtigt.

3. Mündliche Prüfung

Art. 20 *Zeitpunkt*

Die mündlichen Prüfungen beginnen frühestens eine Woche nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen.

Art. 21 *Durchführung*

¹ Die mündliche Prüfung nimmt die zuständige Fachlehrperson im Beisein einer Expertin oder eines Experten der Maturitätsprüfungskommission ab.

² Jede Kandidatin oder jeder Kandidat ist einzeln während 15 Minuten zu prüfen.

³ Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich während ungefähr 15 Minuten vorzubereiten.

⁴ Die Prüfung beschränkt sich im wesentlichen auf den Stoff der letzten zwei Jahre, in denen das Fach unterrichtet worden ist.

⁵ Die Expertin oder der Experte ist berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zum betreffenden Thema zu stellen.

⁶ Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form in die Prüfung ein, wenn die Prüfungsart unangemessen oder nicht korrekt erscheint.

⁷ Am gleichen Tag darf die Kandidatin oder der Kandidat höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.

III. Notengebung

Art. 22 *Notenskala*

¹ Die Maturitätsnoten sind in ganzen und halben Noten auszudrücken: 6 ist die beste, 1 die geringste Note.

² Die Noten 6, 5½, 5, 4½ und 4 bezeichnen genügende Leistungen, 3½, 3, 2½, 2, 1½ und 1 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 23 *Prüfungsnoten*

¹ Für jede Teilprüfung (schriftlich oder mündlich) wird eine Note nach der Skala 6 (sehr gut) bis 1 (wertlos) erteilt; es dürfen halbe Noten gesetzt werden.

² Die Prüfungsnote ist:

- das Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung;
- in den Fächern, in denen nur mündlich geprüft wird, die Einzelnote.

³ Die Prüfungsnoten dürfen der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht vor der Schlusskonferenz mitgeteilt werden.

Art. 24 *Maturitätsnoten*

¹ Die Maturitätsnoten werden errechnet:

- a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr (Jahresnote) und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;
- b. in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr (Jahresnote), in dem das Fach unterrichtet worden ist.

² Die Jahresnoten aller Fächer sind dem Rektorat vor Beginn der schriftlichen Prüfungen abzugeben.

³ Die Jahresnoten sind spätestens zwei Tage nach Beginn der schriftlichen Maturitätsprüfungen der Maturitätsprüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

Art. 25 *Beurteilung der Prüfungen* a. *schriftliche*

¹ Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind durch die Fachlehrpersonen mit ihrer Korrektur, Bewertung und Begründung zu versehen und vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Rektorat einzureichen.

² Bei den mündlichen Prüfungen sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Jahresnoten des letzten Jahres zur Einsichtnahme aufzulegen.

³ Können allfällige Differenzen über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zwischen Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte nicht bereinigt werden, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätsprüfungskommission.

Art. 26 *b. mündliche*

¹ Nach der Fachprüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Examinatorin oder der Examinator gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest. Die Examinatorin oder der Examinator macht den Vorschlag.

² Können sich die beiden nicht einigen, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätsprüfungskommission.

³ Nach Durchführung der mündlichen Examen bestätigen die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte die Richtigkeit der gesetzten Noten durch ihre Unterschriften auf dem Notenblatt. Dieses ist dem Rektorat abzugeben.

Art. 27 *Berechnung der Maturitätsnoten*

¹ Die Maturitätsnote wird durch das Rektorat berechnet.

² Bei der Berechnung der Maturitätsnote werden nur die ersten zwei Stellen nach dem Komma (ohne jede Rundung) berücksichtigt. Ein Bruch unter einer Viertelnote wird abgerundet.

Art. 28 *Prüfungserfolg*

¹ Die Maturität ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern gemäss Artikel 16 dieses Reglements:

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

² Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

³ In Würdigung der Gesamtumstände können die stimmberechtigten Mitglieder der Schlusskonferenz einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Note einer schriftlichen oder mündlichen Maturitätsprüfung oder die letzte Zeugnisnote um höchstens eine halbe Note anheben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dadurch die notwendigen Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfüllt.¹¹

Art. 29 *Wiederholung der Prüfung*

¹ Wer die Prüfung nach Art. 28 dieses Reglements nicht bestanden hat, darf zu einer zweiten Prüfung erst nach Wiederholung des Unterrichts eines ganzen Jahres zugelassen werden.

² Die Kandidatin oder der Kandidat wird nur noch in jenen Prüfungsfächern geprüft, in denen nicht mindestens die Matura-Note 5 erreicht wurde.

Art. 30 *Maturitätsausweis*

¹ Der Maturitätsausweis wird nach den Vorschriften von Art. 20 MAR¹² ausgestellt.

² Im Maturitätsausweis werden auch die Noten für Turnen und Sport sowie für allfällige weitere, schulinterne Fächer eingetragen. Das Thema und die Note der Maturaarbeit müssen ebenfalls eingetragen werden.

IV. Rechtsmittel

Art. 31 *Einsprachen, Beschwerde*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann innert zehn Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der kantonalen Maturitätsprüfungskommission schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide und Anordnungen der Maturitätsprüfungskommission und dessen Präsidenten oder deren Präsidentin kann innert 20 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 8. September 1987¹³ aufgehoben.

Art. 33 *Inkrafttreten*

¹ Art. 1 bis Art. 7 sowie Art. 31 bis 33 dieses Reglementes treten sofort in Kraft.

² Art. 8 bis 30 treten auf den 1. August 1999 in Kraft. Sie finden erstmals Anwendung für die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 1999/2000.

¹ LB XXIV, 280; geändert durch Nachtrag vom 10. März 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (LB XXV, 64), und Nachtrag vom 18. Februar 2003, in Kraft seit 1. März 2003 (ABI 2003, 222)

- 2 SR 413.11
- 3 LB XXIII, 335
- 4 LB XVI, 121
- 5 LB XIX, 61, XXII, 275
- 6 Geändert durch Nachtrag vom 18. Februar 2003
- 7 LB XII, 404; heute Behördengesetz, LB XXV, 324
- 8 LB XII, 380; heute Personalverordnung, LB XXV, 5
- 9 LB XXIII, 335
- 10 Geändert durch Nachtrag vom 10. März 1998
- 11 Geändert durch Nachtrag vom 18. Februar 2003
- 12 LB XXIII, 335
- 13 LB XX, 72, und XXIII, 38, XXV, 65